

Arbeitsgesetzbuch

„Schule als Staat“

I. Allgemeine Bestimmungen und Arbeitsverhältnis

§1 Zustandekommen des Arbeitsverhältnisses

- (1) Ein Arbeitsverhältnis wird durch den Abschluss eines schriftlichen Arbeitsvertrages begründet.
- (2) Ein Arbeitsvertrag muss von beiden Parteien unterzeichnet werden. Jede Partei erhält eine Kopie; das Original verbleibt sicher beim Arbeitgeber.
- (3) Verträge müssen verständlich und eindeutig formuliert sein.
- (4) Der Abschluss eines Vertrags ist Pflicht bei
 - a. der Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses,
 - b. einer Beförderung und
 - c. einer Lohnerhöhung.

§2 Lohn und Auszahlung

- (1) Der Mindestlohn beträgt 10 **Geldeinheiten** pro Stunde.
- (2) Lohnerhöhungen sind vertraglich festzuhalten und in der Buchführung des Betriebs zu vermerken.
- (3) Die Auszahlung des Lohns erfolgt zum Ende eines Projekttages, sofern nichts anders vereinbart.

§3 Arbeitszeiten und Pausen

- (1) Die tägliche Mindestarbeitszeit beträgt drei Zeitstunden.
- (2) Nach spätestens zwei Zeitstunden steht dem Arbeitnehmer eine unbezahlte Pause von 15 Minuten zu.
- (3) Die Arbeitszeiten des Arbeitnehmers sind vom Arbeitgeber lückenlos zu dokumentieren.

II. Beendigung von Arbeitsverhältnissen

§4 Kündigung durch den Arbeitnehmer

- (1) Ein Arbeitnehmer kann das Arbeitsverhältnis jederzeit ohne Angaben von Gründen kündigen.
- (2) Die Kündigungsfrist beträgt mindestens einen Projekttag. Während dieser Frist sind Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu Einhaltung ihrer vertraglichen Vereinbarungen verpflichtet.

§5 Kündigung durch den Arbeitgeber und Kündigungsschutz

- (1) Eine Kündigung durch den Arbeitgeber bei schweren Vergehen durch den Arbeitnehmer wie der Veruntreuung und Unterschlagung von Geldern ist zulässig.
- (2) Eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber bei leichten Vergehen durch den Arbeitnehmer ist nur dann zulässig, wenn der Arbeitnehmer zuvor mindestens zweimal formell verwarnt wurde.
- (3) Betriebsbedingte Kündigungen aufgrund von Fusionen sind unzulässig.
- (4) Eine Kündigung muss schriftlich erfolgen. Die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses ist urkundlich festzuhalten.
- (5) Arbeitnehmer können gegen eine Kündigung durch ihren Arbeitgeber klagen.

Artikel/Paragraph

[Handlungsfreiheit; Freiheit der Person; Recht auf Leben]

- (1) Jeder hat das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, insofern er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstößt.
- (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

III. Kollektives Arbeitsrecht und Mitbestimmung

§6 Gewerkschaften und Tarifautonomie

- (1) Bürger haben das Recht, Gewerkschaften zur Wahrnehmung ihrer Interessen zu bilden. Vorstand und Zweck sind öffentlich zu machen.
- (2) Eine Gewerkschaft im Sinne dieses Gesetzes ist eine auf freiwilliger Basis gegründete Vereinigung von Arbeitnehmern, die als Aufgabe den Zweck der Wahrnehmung und Förderung der Interessen ihrer Mitglieder verfolgt und auf überbetrieblicher Ebene organisiert ist.
- (3) Eine Gewerkschaft ist tariffähig, wenn sie mindestens ein Drittel der Arbeitnehmer einer Branche vertritt. Sie besitzt damit die Fähigkeit, die Arbeitsbedingungen ihrer Mitglieder innerhalb der Branche tarifvertraglich mit den Arbeitgebern zu regeln.
- (4) Tarifverträge regeln Arbeitsbedingungen verbindlich für die Branche, dürfen die Grundrechte jedoch nicht einschränken.

§7 Streikrecht

- (1) Ein Streik ist die kollektive Arbeitsniederlegung zur Durchsetzung von Tarifzielen.
- (2) Während eines laufenden Tarifvertrages ist jede mögliche Form eines Streiks unzulässig.
- (3) Ein Streik ist nur rechtmäßig, wenn er von einer Gewerkschaft organisiert wurde. Illegale Streiks können zur Kündigung führen.
- (4) Während eines Streiks besteht für den Arbeitgeber keine Lohnzahlungspflicht.

IV. Staatliche Aufsicht und Betriebskultur

§8 Wirtschaftskontrolle und Arbeitsschutz

- (1) Betriebe müssen ihre Öffnungszeiten beim Finanzamt melden. Die Mindestöffnungszeit beträgt sechs Zeitstunden.
- (2) Der Wirtschaftskontrolldienst prüft die Einhaltung der Arbeitsbedingungen und Mindestöffnungszeiten.
- (3) Bei Gefährdung von Grundrechten am Arbeitsplatz kann die Polizei oder Staatsanwaltschaft eingeschaltet werden.

§9 Staatlicher Anerkennungspreis

- (1) Der Staat verleiht Preise für wirtschaftliches, kreatives und nachhaltiges Handeln. Konkret werden geehrt:
 - a. zwei Betriebe in der Kategorie bester Betrieb
 - b. ein Betrieb für besondere ökologische Nachhaltigkeit
- (2) Die für die Vergabe der Preise berücksichtigten Kriterien sind die finanzielle Lage des Betriebs, Mitarbeiterzufriedenheit und ökologische Standards.
- (3) Betriebe können sich auf Wunsch der Arbeitnehmer oder des Arbeitgebers für die Teilnahme an dem Wettbewerb bewerben.
- (4) Zur Vorbereitung über die Abstimmung prüft das Ministerium für Wirtschaft die beworbenen Betriebe und erstattet dem Parlament über seine Erkenntnisse. Die Entscheidung zur Verleihung der Preise erfolgt durch das Parlament.